

Satzung des Huckepack e. V.

(in der Fassung vom 05.12.2017)



Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN DES VEREINS, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	1
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Vergütungen für Vereinstätigkeiten.....	3
III.	BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 5	Beitragsleistungen und Pflichten.....	3
§ 6	Erhebung von Umlagen	4
§ 7	Abwicklung des Beitragswesens.....	4
§ 8	Besondere Maßnahmen im Beitragswesen	5
IV.	ORGANE	5
§ 9	Organe des Vereines	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Einrichtungsleitung	7
V.	VEREINSLEBEN.....	7
§ 13	Rechnungsprüfung	7
§ 14	Haftungsbeschränkungen	7
§ 15	Datenschutzrichtlinie	8
§ 16	Datenschutzbeauftragter	8
VI.	AUFLÖSUNG	10
§ 18	Auflösung des Vereines und Vermögensbildung.....	10
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10

I. GRUNDLAGEN DES VEREINS, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Huckepack e. V.“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Dresden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 1565 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereines ist die Förderung der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern in Anlehnung an das pädagogische Konzept Maria Montessoris. Daraus ergeben sich die pädagogischen Rahmenziele:
 - Unterstützung natürlicher Wachstumsprozesse,
 - Unterstützung sozialen und individuellen Lernens,

- Fördern von Spiel, Kreativität und Phantasie.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von pädagogischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- deren wesentliches Prinzip die Wertschätzung der Vielfalt ist,
 - in denen inklusive pädagogische Angebote entwickelt, durchgeführt und evaluiert werden,
 - die natürliche Wachstums- und Entwicklungsprozesse kontinuierlich unterstützen, Spiel, Kreativität, Phantasie sowie nachhaltiges und ökologisches Denken fördern
- sowie Unterhaltung von Elternberatungsstellen.
- 2.4 Die Einrichtungen tragen in ihren Namen die Bezeichnung „Huckepack“.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.8 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Sie verpflichtet sich mit der Mitgliedschaft, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und materiell zu fördern. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Ehrenmitglied mit vollen Mitgliedsrechten kann jede natürliche Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3.3. Familienmitgliedschaft:
- 3.3.1. Ehegatten und Lebenspartner/innen von Mitgliedern im Sinne von 3.1 können entweder eine eigenständige Mitgliedschaft gemäß 3.1 begründen (Vollmitgliedschaft) oder eine Mitgliedschaft für Familienangehörige (Familienmitgliedschaft). Die Familienmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft des Vollmitgliedes gebunden und endet spätestens mit Austritt des Vollmitgliedes, sofern das Familienmitglied nicht vorher eine eigene Vollmitgliedschaft begründet oder die Familienmitgliedschaft vorher durch Kündigung beendet.
- 3.3.2. Die Familienmitgliedschaft begründet keine Beitragspflicht und vermittelt kein Stimmrecht. Ansonsten vermittelt die Familienmitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Vollmitgliedschaft. Treten Ehegatten bzw. Lebenspartner/innen gemeinsam dem Verein bei, können sie bestimmen ob sie beide als Vollmitglieder beitreten oder einer eine Familienmitgliedschaft erwerben soll.
- 3.3.3. Das Stimmrecht des Vollmitgliedes kann durch schriftliche Vollmacht auf das Familienmitglied übertragen werden.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch
- 3.4.1 Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird zum Monatsende wirksam.
- 3.4.2 Streichung: Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht in drei auf einander folgenden Monaten trotz Mahnung nicht nachkommt.

- 3.4.3. fristlosen Ausschluss: Der fristlose Ausschluss kann vom Vorstand wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen beschlossen werden.
- 3.4.4 den Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen.
- 3.4.5 Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen.
- 3.5. Näheres zu den Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft wird in der Vereinsordnung geregelt.

§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- 4.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Satzungsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand.
- 4.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Leitung und zum Betrieb der Einrichtungen des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 4.6 Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

III. BEITRAGSPFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 5 Beitragsleistungen und Pflichten

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- 5.2 Folgende Beiträge werden erhoben:
 - a) einrichtungsübergreifende Beiträge i.
Mitgliedsbeitrag (monatlich) ii.
Baubeitrag
 - b) einrichtungsspezifische Beiträge
 - i. Eintrittsgeld
 - ii. Förderbeitrag (monatlich)
 - iii. Baubeitrag.
- 5.3 Neben den Beiträgen zu Ziff. 5.2 werden leistungsbezogene Entgelte, z. B. Schulgeld, Verbrauchsmittelbeiträge und Elternbeiträge Kita, auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erhoben.
- 5.4 Die einrichtungsübergreifenden Beiträge werden vom Vorstand beschlossen und sind von allen Mitgliedern zu leisten.

Einrichtungsübergreifende Beiträge richten sich nach der Mitgliedschaft. Sie sind nicht abhängig von der Art der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer 3.1 Satz 1.

- 5.5 Mitglieder, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, sind weiter verpflichtet, die unter Ziffer 5.2 lit. b) und Ziffer 5.3 aufgeführten einrichtungsspezifischen Beiträge und Entgelte zu leisten. Diese werden von der Einrichtungsleitung der jeweiligen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen. Die Koordinierungsgruppe der jeweiligen Einrichtung ist vor der Entscheidung zu beteiligen.
- Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge zu Ziffer 5.2 lit. b) ist die Anzahl der Kinder einer Familie zu berücksichtigen, die in der jeweiligen Einrichtung des Vereins betreut werden (Zählkinder).
- Die Förderbeiträge dienen im Wesentlichen dazu, die langfristigen Investitionen abzusichern (Zinsen und Tilgung) und die Kosten, die neben den Kosten des normalen Schulbetriebs anfallen, zu decken.
- 5.6 Mitglieder, deren Kinder eine Einrichtung des Vereins besuchen, sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen, die vom Vorstand beschlossen werden. Weitere Einzelheiten zu den zu erbringenden Arbeitsstunden werden vom Vorstand in der Vereinsstundenregelung geregelt, die Bestandteil der Beitragsordnung ist.
- 5.7 Werden zusätzliche Arbeitsstunden in der jeweiligen Einrichtung notwendig, so kann dies von der Einrichtungsleitung der betreffenden Einrichtung im Einvernehmen mit dem Vorstand beschlossen werden. Ziffer 5.5 Satz 3 gilt entsprechend.
- 5.8 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 5.9. Ehrenmitgliedschaften im Sinne des 3.2 und Familienmitgliedschaften im Sinne des 3.3 sind beitragsfrei.
- 5.10. Sind Ehegatten oder Lebenspartner/innen, deren Kind(er) (eine) Einrichtung(en) des Vereins besucht/besuchen, beide Vollmitglieder, schulden sie die Beiträge gemäß 5.5 bis 5.7 gesamtschuldnerisch, wobei diese Beträge insgesamt jedoch in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und nicht der Anzahl der Vollmitgliedschaften bestimmt wird.
- 5.11. Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist. Die Wirkung der Beitragserhöhungen darf maximal auf den 1. Januar des Geschäftsjahres vorverlegt werden, in dem der Beschluss gefasst wird.
- 5.12. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 6 Erhebung von Umlagen

- 6.1 Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).
- 6.2 In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden jährlichen Mitgliedsbeitrages zu § 5 Ziffer 5.2 Lit. a) Nr. i) nicht übersteigen.

§ 7 Abwicklung des Beitragswesens

- 7.1 Die monatlichen Beiträge zu § 5 Ziffer 5.2 sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 7.2 Das Eintrittsgeld ist in zwei gleichen Raten zahlbar. Die erste Rate ist 14 Tage nach Abschluss des Betreuungs- bzw. Schulvertrages zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist im Kita-Bereich mit Beginn der Betreuungsleistung und im Schul-Bereich mit Beginn des

Schuljahres fällig. Gemäß § 33 SchulG beginnt das Schuljahr jeweils am 1. August eines Jahres.

- 7.3 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular. In begründeten Fällen kann der Vorstand von den Regelungen nach 7.3 Ausnahmen zulassen.
- 7.4 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7.5 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- 7.6 Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- 7.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.8 Wenn die Beiträge und Entgelte zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Die Geldschuld ist dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7.9 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- 7.10 Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht in drei aufeinander folgenden Monaten trotz Mahnung nicht nach, kann durch den Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- 8.1 Die für die Festsetzung der Höhe der Beiträge verantwortlichen Organe werden ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 8.2 Alle Personen, die eine Organfunktion des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung vom Vereinsbeitrag zu § 5 Ziff. 5.2 Lit. a) Nr. i. befreit.“

IV. ORGANE

§ 9 Organe des Vereines

- 9.1 Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die jeweilige Leitung der vom Verein betriebenen pädagogischen Einrichtungen.
- 9.2 Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren, von der das Protokoll führenden Person und von der die Versammlung leitenden Person zu unterschreiben und im Verein bekannt zu geben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.2 Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand sechs Wochen vorher per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Maßgebend ist

- dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- 10.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 10.4 Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail den Mitgliedern bekannt gegeben.
- 10.5 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist das Fassen von Beschlüssen:
- 10.5.1 zu Änderungen der Satzung,
- 10.5.2 zur Auflösung des Vereins,
- 10.5.3 zur Neufassung oder Änderung der Vereinsordnung,
- 10.5.4 zur Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder in Einzel- und geheimer Wahl,
- 10.5.5 zur Entlastung des Vorstandes,
- 10.5.6 zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern,
- 10.5.7 zur Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes zur Vorstandsordnung,
- 10.5.8 zur Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- 10.5.9 zur Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins,
- 10.5.10 zu Grundsätzen der Beitragserhebung und zur Erhebung von Umlagen gemäß § 6,
- 10.5.11 zum Festlegen des Rahmens für den Betrieb der Einrichtungen. Insbesondere soll die Mitgliederversammlung Beschlüsse für jede Einrichtung fassen:
- 10.5.11.1 zu deren Aufbau und Namen
- 10.5.11.2 zur Auflösung einer Einrichtung
- 10.5.11.3 zu Grundsätzen der Haushaltsführung,
- 10.5.11.4 zu Grundsätzen der inhaltlichen Gestaltung. Dies schließt Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung der pädagogischen Konzepte ein.
- 10.5.11.5 zu Grundsätzen ihrer Benutzung
- 10.5.11.6 zur Kenntnisnahme der Jahresberichte
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.
- 10.7 Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen, für Beschlüsse über die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung sowie für Beschlüsse zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.8 Änderungen des Zweckes des Vereins müssen 3/4 aller Vereinsmitglieder zustimmen; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder kann schriftlich erfolgen. Näheres zum Verfahren regelt die Vereinsordnung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Aufteilung der Geschäftsfelder wird in der Vorstandsordnung (Geschäftsordnung des Vorstandes) geregelt.
- 11.2 Ein Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt.
- 11.3 Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, solange kein neuer funktionsfähiger Vorstand bestellt ist.
- 11.4 Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Der Nachfolger führt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.5 Vereinsmitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt oder bestellt werden. Für Vorstandsmitglieder, die in ein Angestelltenverhältnis zum Verein eintreten, endet die Vorstandsmitgliedschaft.
- 11.6 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 11.7 Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Vereines. Näheres regelt die Vorstandsordnung.

- 11.8 Der Vorstand legt Maß und Form von einrichtungsübergreifenden Beiträgen fest.
- 11.9 Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte besonderen Vertretern nach § 30 BGB übertragen und in der Vorstandsordnung regeln.
- 11.10 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, aber mindestens zwei Stimmen, gefasst.

§ 12 Einrichtungsleitung

- 12.1 Die Führung der Geschäfte der vom Verein betriebenen Einrichtungen wird jeweils von einer Einrichtungsleitung wahrgenommen. Die Einrichtungsleitungen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 12.2 Die Einrichtungsleitungen werden durch den Vorstand bestellt und abberufen.
- 12.3 Vereinseinrichtungen werden jeweils von einem pädagogischen Leiter geführt, es können weitere Leitungsmitglieder berufen werden.
- 12.4 Die Leitungsstruktur und die Aufteilung der Geschäftsfelder regeln die Einrichtungsordnungen. Einrichtungsleitungen müssen sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.5 Die Einrichtungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 12.6 Die Einrichtungsleitungen legen in Einvernehmen mit dem Vorstand Maß und Form einrichtungsspezifischer Beiträge fest. Das Verfahren wird in der Einrichtungsordnung geregelt.
- 12.7 Der Haushaltsplan der Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

V. VEREINSLEBEN

§ 13 Rechnungsprüfung

- 13.1 Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins.
- 13.2 Die Durchführung der Rechnungsprüfung erfolgt durch einen externen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der durch den Vorstand ausgewählt und beauftragt wird (externe Prüfung). Der Prüfer soll i.d.R. alle fünf Jahre gewechselt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen, die Durchführung der Rechnungsprüfung auf von der Mitgliederversammlung bestimmte Vereinsmitglieder zu übertragen (interne Prüfung).
- 13.3 Der Prüfungsauftrag nach Ziffer 13.1 kann durch den Vorstand oder auf Grundlage von Anforderungen anderer Organe des Vereins um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Prüfung der satzungs- und bestimmungsgemäßen Mittelverwendung oder die Prüfung der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften erweitert werden. Unberührt davon bleibt, die Notwendigkeit zu prüfen, ob sich wesentliche Rückwirkungen aus diesen Bereichen auf die Rechnungslegung ergeben.
- 13.4 Die Prüfer legen ihren Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.
- 13.5 Der Vorstand hat gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Entlastung, sofern keine Beanstandungen des Vereins über die Geschäftsführung bestehen.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

- 14.1 Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- 14.2 Werden die Personen nach Ziffer 14.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf

Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutzrichtlinie

- 15.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 15.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 15.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Datenschutzbeauftragter

- 16.1 Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.
- 16.2 Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.
- 16.3 Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu beauftragen.
- 16.4 Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor

§ 17 Vereinsordnungen

- 17.1 Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 17.2 Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 17.3 Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ergibt sich aus der Tabelle zu Ziffer 17.4, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

17.4 Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Bezeichnung der Ordnung	Zuständig für Erlass, Änderung, Aufhebung	Erarbeitung	Beteiligung	Genehmigung
a) Vereinsordnung	MV ¹	ExpertK ²	Mitglieder	-
b) Beitragsordnung	Vorstand	AG	EL, Gf	-
c) Vereinsstundenregelung	Vorstand	AG	EL, Gf	-

d) Wahlordnung	Vorstand	AG	EL, Gf	-
e) Geschäftsordnung				
(1) Vorstand (VS)	Vorstand	-	-	-
(2) Einrichtungsleitung (EL)	EL	-	-	Vorstand
(3) Geschäftsführung (Gf)	Gf	-	-	Vorstand
(4) Elternrat (ER)	ER	-	-	-
(5) Schülerrat (SR)	SR	-	-	-
(6) Arbeitsgruppen (AG)				
i. Einrichtungsübergreifende AG	AG	-	-	Vorstand
ii. Einrichtungsspezifische AG	AG	-	KoorGdE ³	KoorGdE
f) Einrichtungsordnung	EL	-	KoorGdE	Vorstand
g) Hausordnung	EL	-	KoorGdE	-
h) Pädagogisches Konzept	MV	AG	Mitglieder	-

¹ Mitgliederversammlung

² Expertenkommission

³ Koordinierungsgruppe der jeweiligen Einrichtung

17.5 Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.“

VI. AUFLÖSUNG

§ 18 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- 18.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. oder an eine seiner Mitgliedsorganisationen. Die begünstigte Körperschaft hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der satzungsmäßigen Ziele des Huckepack e.V. zu verwenden. Die Wahl, welche Körperschaft das Vermögen erhält, trifft die Mitgliederversammlung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.11.1994

Ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 13.03.1995

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.05.1996

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 16.12.1996

Neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2001

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 01.03.2006

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 02.07.2008

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.12.2009

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.05./03.07.2013

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.06.2014

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 15.01.2015

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 22.06.2016

Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 05.12.2017